

Vereinsatzung

des Fördervereins des Paul-Fahlisch-Gymnasiums in Lübbenau/Spreewald

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Paul-Fahlisch-Gymnasiums in Lübbenau/Spreewald e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist das Paul-Fahlisch-Gymnasium in 03222 Lübbenau/Spreewald, Straße des Friedens 26a.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums und die Pflege des Kontaktes zwischen den Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule. Dies wird insbesondere durch die Beteiligung an der materiell-technischen Ausstattung der Schule, Unterstützung bei vielfältigen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten, schulischen Projekten, Wettbewerben, Olympiaden und der Traditionspflege, verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Außerdem kann der Schülerrat des Gymnasiums mit einer Stimme Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (formlos) an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (4) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Als Erklärung des Austritts aus dem Verein ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist.
- (6) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins handelt. Dem auszuschließenden Mitglied muss die Möglichkeit zur vorherigen Anhörung gewährt werden.

§ 4 Mitgliedbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung stellt die Beitragsordnung auf.

§ 5 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit nachstehend keine Abweichung bestimmt ist.
- (4) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Eine Beschlussfassung zu diesen Punkten ist nur zulässig, wenn dies auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vermerkt ist.

- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- (1) Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder
- (2) Festlegung des Jahresbeitrages
- (3) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes.
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Änderung bzw. Neufassung der Satzung

§ 8

Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Jedes Vorstandsmitglied kann gerichtlich und außergerichtlich den Verein allein vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schulleiter und dem Vorsitzenden der Schulkonferenz. Schulleiter und Vors. der Schulkonferenz sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit sie Mitglieder des Vereins sind.
- (4) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
- (6) Ein Vertreter der Schülervvertretung kann als kooperierendes Mitglied an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

§ 9

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft aus seinen Reihen einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- (2) Er beschließt die vom Verein vorzunehmenden Rechtsgeschäfte.
- (3) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, wenigstens aber dreimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung, den Vorstand ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (5) Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Vereines erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Schulträger Landkreis OSL, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Anlage 1

Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze und Gültigkeit

- (1) Die Beitragsordnung gilt bis zu Ihrer Änderung und ist für jedes Mitglied verbindlich.
- (2) Änderungen zur Beitragsordnung werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dieser Jahresbeitrag ist auf 10,00 € festgesetzt.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im lfd. Jahr erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Beitrages.

§ 4 Zahlungsweise und -fristen

- (1) Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Die Zahlungsart (Barzahlung, Überweisung o. Lastschriftverfahren) ist jedem Mitglied freigestellt.
- (3) Bei Barzahlung oder Überweisung ist der Beitrag einmal jährlich als Gesamtbetrag jeweils bis zum 31.03. des lfd. Jahres zu entrichten.
- (4) Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Verein, ist der Beitrag einmal jährlich 30.06. des lfd. Jahres zu entrichten.
- (5) Bei Überschreitung des Zahlungstermins folgt das Verfahren gem. § 3 (5) der Satzung.

Anlage 2

Kassenordnung

1. Der Schatzmeister führt die finanziellen Geschäfte des Vereines. Der übliche Zahlungsverkehr wird von ihm allein erledigt.
2. Revisionskommission
 - a. Um die finanziellen Geschäfte des Vereines auf ihre Richtigkeit zu überprüfen wird eine Revisionskommission aus zwei Mitgliedern gewählt.
 - b. Die Revisionskommission überprüft die finanziellen Geschäfte mindestens einmal im Jahr zum Jahresabschluss und erstellt einen Revisionsbericht, in dem alle Auffälligkeiten dokumentiert werden. In der Mitgliederversammlung nach dem Jahresabschluss wird der Revisionsbericht vor der Entlastung des Vorstandes vorgestellt.
 - c. Die Wahlperiode sowie die Wahl werden analog der Wahl des Vorstandes mit dem Unterschied, dass alle Mitglieder der Revisionskommission in einem Wahlgang gewählt werden können, durchgeführt.